



Probenahmebestimmungen

zu den Deutsch-Niederländischen Verträgen Nr. 6 und 7

Ausgabe vom 1. Juli 1999

Proben für das Schiedsgericht, die verschiedenen Analysen, die Naturalgewichtsfeststellung und zur Aufmachung des Faq-Standards sind im Turm des Getreidehebers oder der Silo-Anlage während der Entlöschung oder, wenn dies technisch nicht möglich ist, im unmittelbaren Anschluß an die Entlöschung – nicht an Bord – gemeinsam von den Vertretern des Verkäufers und des Käufers gemäß den nachstehend unter a) bis c) genannten Bedingungen zu nehmen und zu versiegeln bzw. zu verplomben. Soweit hier keine Regelungen enthalten sind, hat die Probenahme in ortsüblicher Weise zu geschehen. Anstelle der Entnahme des Probenmaterials von Hand kann ein automatischer Probenehmer verwendet werden, der den ICC-Normen oder ähnlichen Bestimmungen entspricht. Die Entnahme und Versiegelung der Proben haben beide Parteien für eigene Rechnung zu bewirken.	1 2 3 4 5 6 7
Verweigert eine Partei die gemeinsame Entnahme und Versiegelung der Proben oder ist sie nicht anwesend oder vertreten, so kann die andere Partei einseitig Proben ziehen und versiegeln bzw. verplomben. Für sämtliche dadurch entstandenen Kosten ist der Säumige verantwortlich.	8 9 10
a) Probenahme im Turm des Getreidehebers bzw. im Turm der Siloanlage:	11
Das Probenmaterial ist mit einem Probenstecher bzw. einer Schaufel regelmäßig aus dem Vorratsbehälter der Waage in gleichmäßiger Weise zu entnehmen.	12 13
b) Probenahme durch automatische Probenehmer:	14
Die Dosierung ist so einzustellen, daß mindestens eine der Handentnahme entsprechende Menge anfällt.	15
c) Probenahme bei Löschung durch Greifer, Becher-Elevatoren bzw. anderen Entlöschungsvorgängen:	16
Die Entnahme der Proben geschieht regelmäßig mittels Schaufel in gleichmäßiger Weise. Bei Siloanlagen gilt diese Vorschrift nur, wenn die Probenahme gemäß den vorhergehenden beiden Absätzen nicht möglich ist.	17 18
Die Entnahme des Probenmaterials geschieht von jeweils 5 Tonnen unter Ausschluß der ersten und letzten ungefähr 5 Tonnen. Tritt eine längere Unterbrechung des Wiegeprozesses ein, so ist nach Wiederaufnahme desselben von den ersten ungefähr 5 Tonnen kein Probenmaterial zu nehmen. Unter längeren Unterbrechungen sind solche zu verstehen, die durch das Verholen oder das Fehlen der zur Aufnahme der Ware bestimmten Fahrzeuge, durch eine Störung des Betriebes, durch die Mittagspause oder dergleichen entstehen.	19 20 21 22 23
Das Probenmaterial ist bei Seeschiffen von je 500 Tonnen und bei Binnenschiffen von je 250 Tonnen sowie in beiden Fällen von dem etwa verbleibenden Rest, sofern er 50 Tonnen überschreitet, getrennt zu sammeln. Das Probenmaterial der beiden Parteien ist dann 500- bzw. 250-tonsweise zusammenschütten, gut durchzumischen, in die nachfolgend aufgeführten Behältnisse zu füllen und anschließend zu versiegeln oder zu verplomben. Bei dem automatischen Probenehmer wird die Mischung aus dem Probenmaterial hergestellt, das für jeweils 500 bzw. 250 Tonnen angefallen ist.	24 25 26 27 28
Die Probenbeutel müssen von guter Beschaffenheit sein und aus einem dichten, luftdurchlässigen Stoff mit Innennaht bestehen. Sie sind, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit mindestens 2 kg zu füllen. Aus den Probenanhängern müssen Schiffsname, die Partie, die entlöschte Menge, der Name des Verkäufers und Käufers, das Datum der Probenahme und die Art der Entlöschung hervorgehen. Fehlende oder unrichtige Angaben können nachträglich ergänzt oder berichtigt werden, soweit an der Identität mit der gelieferten Ware keine Zweifel bestehen.	29 30 31 32 33
Für die Feuchtigkeitsanalyse sind zusätzlich in gleicher Weise jeweils mindestens 200 g Probenmaterial in luftdichte Glas-, Plastik- oder Blechgefäße entsprechender Größe zu füllen.	34 35
Aus dem Probenmaterial wird ferner ein Durchschnittsbeutelmuster von ca. 2 kg für die Standardaufmachung hergestellt. Das verbleibende Probenmaterial wird der Ware zugefügt.	36 37
Für das Schiedsgericht und die Analysen sowie für die Feststellung von Sorten bzw. Sortengruppen sind jeweils sechs Proben in Stoffbeuteln, für die Feuchtigkeitsfeststellung jeweils zwei Proben in luftdichten Gefäßen erforderlich. Die Proben sind entsprechend ihrer Bestimmung zu kennzeichnen. Jede Partei erhält drei Beutelproben sowie eine der Proben in luftdichtem Gefäß. Ferner kann jede Partei eine offene Probe verlangen. Der Verkäufer hat das Standardmuster an die zuständige Schiedsgerichtsstelle abzusenden. Ist dieser bei der Probenahme nicht vertreten, geht diese Verpflichtung auf den Käufer über.	38 39 40 41 42
Die Parteien bzw. ihre Vertreter haben die Proben drei Monate sorgfältig aufzubewahren, soweit sie nicht nach ortsüblicher Regelung verpflichtet sind, die Proben einer Aufbewahrungsstelle zu übergeben.	43 44
Kommt die Ware beschädigt an, so ist sie während der Entlöschung sorgfältig zu separieren und zu klassifizieren. Ist die Klassifizierung während der Entlöschung nicht möglich, so hat sie unverzüglich danach auf Kai oder im Leichter zu erfolgen. Von jedem Grad der Beschädigung sind unabhängig von der Menge und der Zahl der Empfänger unmittelbar nach beendeter Entlöschung vier Proben zu entnehmen und zu versiegeln bzw. zu verplomben. Aus den Probenanhängern muß die Bezeichnung der entsprechenden Menge und Klasse hervorgehen. Auf Wunsch einer Partei sind gemeinsam zusätzliche Proben in luftdichten Glas-, Plastik- oder Blechgefäßen zu siegeln. Die in bezug auf die Regelungen in diesem Absatz angefallenen zusätzlichen Kosten sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Die Proben über die Beschädigung sind unverzüglich an die vereinbarte Analyse- bzw. Schiedsgerichtsstelle abzusenden.	45 46 47 48 49 50 51 52